

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **22.08.2013** 

AZ: **BSG 2013-07-21** 

# Beschluss zu BSG 2013-07-21

In der Beschwerde BSG 2013-07-21

vertreten durch

Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland, Gebietsverband Pankow, vertreten durch den Landesvorstand Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner –

wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung nach § 12 Abs. 2 SGO im Verfahren LSG-BE-2012-07-19

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 22.08.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

- 1. Es wird festgestellt, dass bezüglich des Verfahrens am Landesschiedsgericht Berlin mit dem Aktenzeichen LSG-BE-2012-07-19 eine ungebührliche Verfahrensverzögerung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGO vorliegt;
- 2. Das betroffene Verfahren wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO an das Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen.

#### I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer beantragte am 19.07.2012 am Landesschiedsgericht Berlin sinngemäß den Beschwerdegegner zur Akkreditierung zur Teilnahme am Bezirksliquid des Gebietsverbandes zu verpflichten, hilfsweise die Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Akkreditierung festzustellen.

Das Landesschiedsgericht Berlin eröffnete mit Schriftsatz vom 30.07.2012 das zugehörige Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-BE-2012-07-19, und lud zu einer mündlichen Verhandlung am 08.09.2012.

Dem unwidersprochenem Sachvortrag zufolge wurde nach der mündlichen Verhandlung der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgenommen, und das Verfahren nur in der Hauptsache weiterverfolgt. Seitens des Landesschiedsgerichtes erfolgten bis auf eine scheinbar ergebnislose Terminfindung für eine weitere Verhandlung keine weiteren Prozesshandlungen.

Der Beschwerdeführer legte am 21.07.2013 Beschwerde am Bundesschiedsgericht ein, und beantragte die Feststellung einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung sowie die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Landesschiedsgericht.

Der Beschwerdegegner äusserte sich nicht zur Beschwerde. Die Auskunftsersuchen des Bundesschiedsgerichtes an das Landesschiedsgericht Berlin vom 26.07.2013 und 09.08.2013 blieben innerhalb der gesetzten Fristen unbeantwortet. Am 15.08.2013 teilte das Landesschiedsgericht mit das Verfahren laut des weiteren Zeitplans im September 2013 abschliessen zu wollen.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **22.08.2013** 

AZ: **BSG 2013-07-21** 

Der Beschwerdeführer erwiderte, dass er ähnliches schon seit einiger Zeit höre, insbesondere immer genau dann, wenn er eine Verzögerungsbeschwerde erwähne.

## II. Entscheidungsgründe

## Die Beschwerde ist zulässig.

Zwischen Eröffnung des Verfahrens am Landesschiedsgericht und Einreichung der Beschwerde am Bundesschiedsgericht liegt ein Zeitraum von über einem Jahr. Die Untätigkeitsbeschwerde ist drei Monate nach Verfahrenseröffnung zulässig, § 12 Abs. 2 Satz 1 SGO.

#### Die Beschwerde ist auch begründet.

Eine ungebührliche Verfahrensverzögerung liegt vor.

Schon die Tatsache, dass das Landesschiedsgericht nicht auf die Anfragen des Bundesschiedsgerichts vom 26.07.2013 und 09.08.2013 reagiert hat, lässt eine angemessene Bearbeitung des Verfahrens auch zukünftig zweifelhaft erscheinen. Zwar hat das Landesschiedsgericht inzwischen einen Zeitplan für das weitere Verfahren vorgelegt, indessen ist dem Beschwerdeführer angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufes ein weiteres Abwarten nicht zuzumuten. Da ein mündliches Verfahren angeordnet ist, ist für den Abschluss des Verfahrens eine mündliche Verhandlung notwendig. Ein konkreter Termin hierfür steht jedoch nach wie vor nicht fest. Bemühungen einen solchen Termin zu finden sind nicht bekannt. Ein zügiges Verfahren ist daher auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Das Bundesschiedsgericht legt nach eigenem Ermessen ein geeignetes anderes Landesschiedsgericht fest und hat sich für das Schiedsgericht des Landesverbandes Brandenburg entschieden. Das dortige Gericht ist örtlich nahegelegen, hat der aktuell vorliegenden Verfahrensübersicht zufolge Kapazität, und wurde zuletzt am 11.08.2013 neugewählt.

Das Bundess<mark>chiedsgericht hat sich mit dem Ha</mark>uptsachev<mark>erfahr</mark>en inhaltlich nicht befasst.